



## Vorlage an das Stadtparlament

vom 8. November 2005 Nr. 1176

---

Einfache Anfrage

### **Einfache Anfrage Beata Studer-Lenzlinger: "Echte" Flurbereinigung im Bruggwaldquartier; Beantwortung**

Beata Studer-Lenzlinger reichte am 27. September 2005 eine Einfache Anfrage betreffend „echte“ Flurbereinigung im Bruggwaldquartier ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

St.Gallen und Wittenbach sind wie eine ganze Reihe weiterer Gemeinden Mitglieder der gleichen Regionalplanungsgruppe, der Abfallregion und der Region der Kehrichtverbrennungsanlage St.Gallen. Besondere bilaterale Beziehungen zwischen St.Gallen und Wittenbach bestehen darin, dass dem Entsorgungsamt der Stadt St.Gallen mit der Abwasserreinigungsanlage Hofen auf Gebiet der Gemeinde Wittenbach auch die Abwasserentsorgung für Wittenbach obliegt und dass die Sankt Galler Stadtwerke die Betriebsführung der Energieversorgung Wittenbach besorgen. Die in der Einfachen Anfrage angesprochenen Dienstleistungen Strassenunterhalt, Werkzuleitungen und Kehrichtabfuhr obliegen für ihr eigenes Gemeindegebiet der Gemeinde Wittenbach

Die katholische Bevölkerung des Bruggwaldquartiers gehört zur Pfarrei Heiligkreuz der katholischen Kirchgemeinde St.Gallen; Wittenbach ohne jenen Teil des Bruggwaldquartiers, welcher politisch zu Wittenbach gehört, ist eine eigene katholische Kirchgemeinde. Die evangelisch-reformierte Bevölkerung des Bruggwaldquartiers gehört zum Kirchkreis Heiligkreuz der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tablat - St.Gallen, zu der ganz Wittenbach und auch Bernhardzell gehören, welches politisch zu Waldkirch gehört. Im Übrigen ist es nicht Sache des Stadtrats, darüber zu mutmassen, was die Bewohnerschaft jenes Teils des Bruggwaldquartiers, welcher politisch zu Wittenbach gehört, an ihre politische Gemeinde bindet.



Die Frage nach dem „korrekten politisch-rechtlichen Vorgehen“ für eine „Eingemeindung“ eines Quartierteils kann wie folgt beantwortet werden: Die Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1) sieht in Art. 98 Abs. 1 lit. b vor, dass ein Gesetz die Abtrennung von Gemeindeteilen zur Vereinigung mit einer anderen Gemeinde regelt. Ein solches Fusionsgesetz ist erst in Bearbeitung. Bis zu seinem Erlass sind Vereinigungen von Gemeinden oder Abtrennungen von Gemeindeteilen mit je eigenen kantonalen Gesetzen zu regeln.

Der Stadtrat ist offen für eine engere Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen. Dies kann bis zu Fusionsüberlegungen führen, falls der Wille dazu auf beiden Seiten gegeben ist. In den Gesprächen über eine Überprüfung der Schulhoheit im Gebiet Bruggwald haben die Vertreter von Wittenbach eine Abtrennung dieses Gemeindeteils an die Stadt St.Gallen entschieden abgelehnt.

Der Stadtpräsident:  
Hagmann

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Einfache Anfrage

